Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/052/2015

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Buchholz, Frank	Datum: 18.12.2015 Az.: 50-3

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Sozialausschuss	11.02.2016	Kenntnisnahme

Rechtliche Betreuung Volljähriger: Informationen der Betreuungsstelle

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Informationen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Buchholz, Frank	Datum: 18.12.2015 Az.: 50-3

Rechtliche Betreuung Volljähriger: Informationen der Betreuungsstelle

Anlass der Vorlage:

Am 1.7.2014 trat das "Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden" (BGBl. I Nr. 53 vom 3.9.2013, Seite 3393) in Kraft.

Der Sozialausschuss wurde in seiner Sitzung am 1.9.2014 informiert (Vorlage Nr. 50/16/2014). Gleichzeitig wurde zugesagt, nach ca. einem Jahr über die durch das Gesetz bedingten Veränderungen zu berichten.

Sachverhaltsdarstellung:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Ausgangslage auf die o.g. Informationsvorlage verwiesen (Anlage).

Die erwartete Steigerung der Auftragszahlen in Angelegenheiten der Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsaufklärung für die Amtsgerichte Mettmann, Langenfeld und Velbert) ist eingetreten:

	Durchschnittliche Auftragseingänge je Monat
2012	58
2013	72
2014, 1. Halbjahr	72
2014, 2. Halbjahr	82
2015	102

Gegenüber dem Jahr 2012 haben sich die Auftragszahlen somit um rund 70 v.H. erhöht.

Der Betreuungsstelle wurden ab 1.7.2015 wie angekündigt 2 zusätzliche Personalstellen zur Verfügung gestellt. Aus wirtschaftlichen Erwägungen wurde das Personal im Oktober 2015 zunächst um eine Vollzeitkraft auf insgesamt 8 Mitarbeiter/-innen verstärkt; die Besetzung der zweiten Stelle soll von der weiteren Aufgabenentwicklung abhängig gemacht werden.

Die gestiegenen Auftragszahlen bilden zunächst ab, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Betreuungsbehörde als Fachbehörde im Betreuungsverfahren durch die Gerichte zunehmend umgesetzt wird; während die Betreuungsbehörde früher in vielen Verfahren nicht um eine Stellungnahme bzw. Sachverhaltsermittlung gebeten wurde, entwickelt sich diese Aufgabenstellung nun zum Regelfall.

Eine 100-prozentige Beteiligung in allen Gerichtsverfahren ist allerdings auch 1,5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erreicht; ein Abgleich mit den Fallzahlen der Betreuungsgerichte legt offen, dass einige Betreuungsrichter noch an der früheren Praxis der selektiven Beteiligung der Betreuungsstelle festhalten.

Parallel zu der quantitativen Erhöhung der Arbeitsmenge findet eine weitere Arbeitsverdichtung durch den Umstand statt, dass ein erheblicher Anteil der bei Gericht eingehenden Anträge (auf Neueinrichtung, Änderung oder Aufhebung einer Betreuung) als "Eilantrag" gestellt wird. Die Gerichte erwarten in diesen Fällen von der Betreuungsstelle eine besonders zeitnahe Berichterstattung / Stellungnahme.

Die Betreuungsstelle ist sich der hohen Verantwortung für den betroffenen Personenkreis bewusst und legt die Berichte/Stellungnahmen den Gerichten zeitnah vor.

Neben der dargestellten Verdichtung der Arbeitsauslastung ist eine zunehmende inhaltliche Komplexität in der Sachbearbeitung festzustellen:

- Der Anteil schwieriger Konfliktklärungen nimmt zu (Beispiel: einem per Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten wird von weiteren Familienmitgliedern unterstellt, er unterschlage Gelder des/der Vollmachtgebers/in); in diesen Fällen kommt der Betreuungsstelle zunehmend eine Mediatorenfunktion zu.

- Die mit dem "Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden" neu formulierte Pflicht der Betreuungsbehörde, betreuungsvermeidende Hilfen zu vermitteln, verursacht in der Praxis einen erheblichen Aufwand: Nach der Ermittlung alternativer Unterstützungsmöglichkeiten (wie z. B. soziale Dienste, Schuldnerberatung,) müssen die Leistungserbringer dazu angehalten werden, die Hilfen – bei in der Regel ebenfalls knappen Personalkapazitäten – auch tatsächlich zu erbringen. Eine Erfolgskontrolle des Vermittlungsversuchs ist angebracht.

Die vom Gesetzgeber erhofften Effekte zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung durch "andere Hilfen" lassen sich noch nicht messbar erreichen; es erscheint auch fraglich, ob dieses Ziel angesichts beschränkter Personalkapazitäten sowohl in der Betreuungsstelle als auch bei den übrigen Hilfsdiensten realisierbar sein wird.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergeben sich keine Veränderungen der im Haushaltsplan 2016 abgebildeten Kennzahlen.